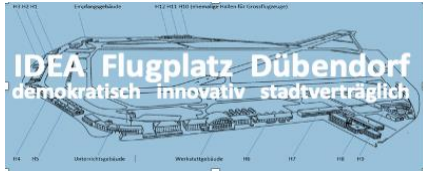


Verein IDEA Flugplatz Dübendorf



Jubiläum 5 Jahre IDEA-FD

11. Feierabendgespräch

Militärflugplatz Dübendorf: «Wohltat oder Schandtät – eine Bilanz»

Ergebnis des 11. Feierabendgesprächs des Vereins IDEA Flugplatz Dübendorf vom 14. September 2023

Kurzbericht

*Der Verein IDEA Flugplatz Dübendorf hat am 14. September 2023 das 11. öffentliche Feierabendgespräch im Restaurant Hecht in Dübendorf durchgeführt. Thema: **Militärflugplatz Dübendorf: «Wohltat oder Schandtät – eine Bilanz»**. Das Gespräch fand in Form eines Seminars statt. Es haben 10 Personen teilgenommen. Der vorliegende Kurzbericht fasst die Ergebnisse und Erkenntnisse des Anlasses zusammen.*

Inhalt

Teil A umfasst die einleitenden Bemerkungen mit den Ausgangsthesen und Tagungszielen sowie mit Informationen zu den aktuellen Geschehnissen, die für die Bilanzierung und die Zuordnung der Geschehnisse in die Kategorien «Schandtät» oder «Wohltat» von besonderer Bedeutung sind (Seite 1)

Teil B umfasst das Einführungsreferat mit den Ausführungen zu den Fokusthemen (Seite 7)

Teil C umfasst die Ergebnisse des Plenumsgesprächs (Seite 23)

Teil D umfasst die zusammenfassenden Schlussbetrachtungen (Seite 24)

Teil E umfasst die ergänzenden Hinweise (Seite 25)

A

Einleitende Bemerkungen

A 1

Ausgangsthesen und Tagungsziele

Folgende Feststellungen bzw. Ausgangsthesen haben zum 11. Feierabendgespräch geführt:

- Seit 2015 ist auf und mit dem Militärflugplatz Dübendorf vieles geschehen und ebenso vieles nicht.
- Das 5-Jahres Jubiläum bietet die Gelegenheit, um auf dieses Geschehen unter dem Blickwinkel „Wohltat oder Schandtät“ zurückzublicken und „Bilanz“ zu ziehen.
- Die Fakten zu den Geschehnissen sind in den bisherigen Feierabendgesprächen 1 bis 10 gemäss Liste im Anhang zusammengetragen und in den Kurzberichten auf der Vereins-Website www.ideafd.ch dokumentiert worden. Sie stammen auch aus den bisherigen Begleitaktivitäten wie Rechtsmittelverfahren und Aktenzugangsverfahren nach

eidgenössischem Öffentlichkeitsgesetz BGÖ und nach kantonalem Gesetz über die Information und den Datenschutz IDG.

Der Referent nannte folgende Tagungsziele:

- Die Teilnehmenden kennen in den Grundzügen das bisherige Geschehen auf und mit dem Militärflugplatz Dübendorf.
- Sie reflektieren das für das zukünftige Schicksal des Militärflugplatzes entscheidende Geschehen anhand der Kriterien demokratisch, innovativ und stadtverträglich und/oder gemäss ihren persönlichen Präferenzen.
- Sie lernen die Zusammenhänge der Geschehnisse und der Komplexität der Materie zu erkennen und zu beurteilen.
- Sie sind imstande, die Vorgänge als „Taten“ in ihrer Ambivalenz „Wohltat“ oder „Schandtat“ zu beurteilen und einzuordnen.
- Jeder zieht für sich und für den Verein IDEA-FD Bilanz und hilft damit mit, die Grundlage für eine allfällige Neuausrichtung der Ziele und Massnahmen der Vereinsaktivitäten zu schaffen.

A 2

Hintergrundgespräch bei armasuisse Immobilien vom 28. Juni 2023

Die vom Kanton Zürich «*autorisierte*» Einsichtnahme in amtliche Dokumente nach BGÖ (Bundesgesetz über das Öffentlichkeitsprinzip) bei armasuisse Immobilien in Bern hat am 28. Juni 2023 im Rahmen eines Hintergrundgesprächs stattgefunden. Das Gespräch war sehr konstruktiv, offen und transparent. Es durften jedoch keine Notizen, Fotos oder sonstige Aufnahmen der Leinwandprojektionen und des Gesprächs gemacht werden. Zum Projekt des Innovationsparks Zürich IPZ wurde «*auf Instruktion der Volkswirtschaftsdirektion Kanton Zürich VWD ZH*» offiziell mitgeteilt,

- dass die bisherigen Verträge und Vereinbarungen zwischen Bund und Kanton ZH nicht mehr gültig sind,
- dass die bisher gültigen Regelungen und Pläne angepasst werden,
- dass in Bälde die neuen Verträge und Vereinbarungen zwischen Bund und Kanton ZH abgeschlossen werden und
- dass die Erlaubnis für die Einsichtnahme in den Generalmietvertrag der armasuisse mit der Arealentwicklungsgesellschaft IPZ AG vom 15./21.12.2020 nicht erteilt wird.

Kommentar:

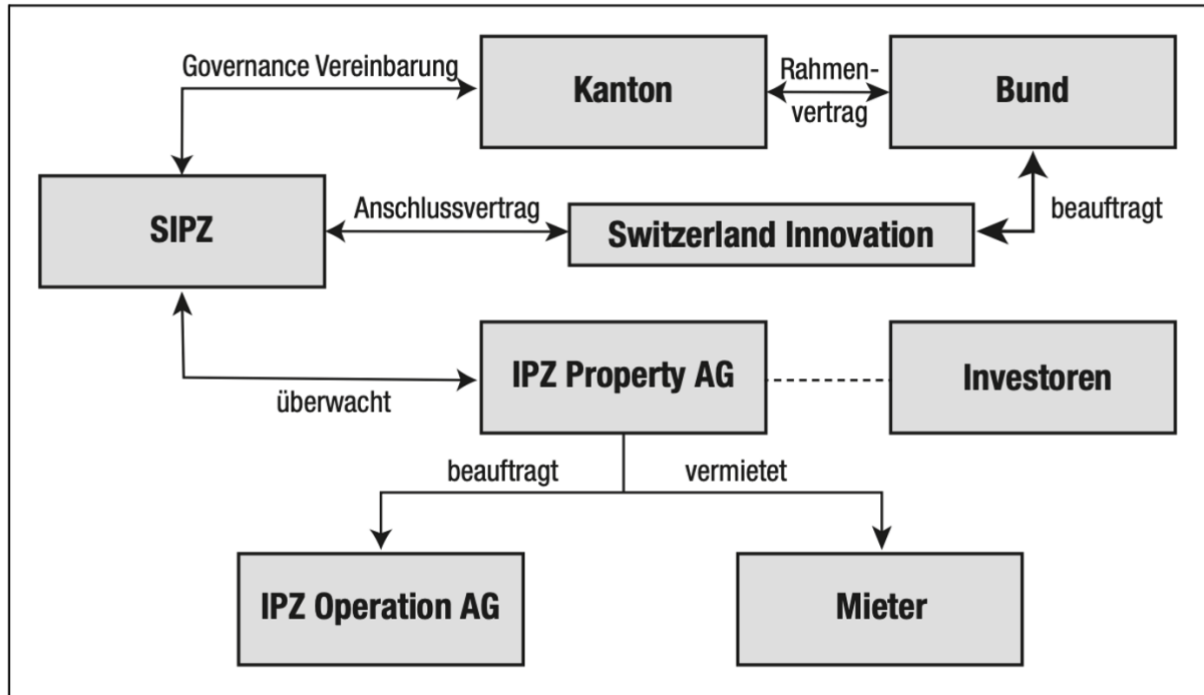
Die Haltung der Volkswirtschaftsdirektion Kanton Zürich VWD ZH entspricht nicht der State-of-the-art in Sachen Öffentlichkeitsprinzip. Sie verhindert den Zugang zu amtlichen Akten, die armasuisse Immobilien nach dem Öffentlichkeitsgesetz BGÖ ansonsten gewähren würde. Die Geheimhaltung wird damit begründet, dass bei einer Zustimmung zur Einsichtnahme das Verhältnis Bund-Kanton ZH stark getrübt würde. Mit der kantonalen Haltung werden der Öffentlichkeit wesentliche Informationen vorenthalten, ohne dass die Verweigerung der Zustimmung konkret begründet wird. Zudem steht die Haltung der VWD-ZH im Widerspruch zum kantonalen Gesetz über den Datenschutz und das Öffentlichkeitsrecht IDG; aber auch zur beantragten laufenden Gesetzesrevision des IDG im Kantonsrat ZH.

Interessant und von besonderer Bedeutung ist auch, dass der Kanton Zürich bis heute die Öffentlichkeit nicht darüber informiert hat, dass die bisherigen vertraglichen Grundlagen zwischen Bund und Kanton ZH nicht mehr gültig sind und dass das IPZ-Projekt mit dem

«Flight Plan» neue Abmachungen erfordert, die auch das Gebietsmanagement der Standortgemeinden sowie das «Governance-Konzept» betreffen.

Bild 1: Das Governance Konzept (Quelle: Kanton Zürich, Screenshot Cla Semadeni 03.10.2023)

Das Governance-Konzept



Im Governance-Konzept wird aufgezeigt, wie die politische Steuerung im Detail wahrgenommen wird.

A 3

Postulat Glattalbahn-Verlängerung

Der Gemeinderat Dübendorf hat am 4. September 2023 das Postulat «*Massnahmen für eine rasche Realisierung der Glattalbahnverlängerung*» von Gemeinderat Rafa Tajouri (FDP) und 18 Mitunterzeichnende mit 25 zu 10 Stimmen an den Stadtrat überwiesen. Mit der Überweisung des Postulats will der Gemeinderat, «den Stadtrat dazu verpflichten, alle notwendigen Massnahmen zu prüfen, damit die Planung und Projektierung der Glattalbahnverlängerung vom Gebiet Giessen über den Bahnhof Dübendorf bis zum Innovationspark / Flugplatz Dübendorf in Koordination mit der Planung und Projektierung des Busbahnhofs und der Umgestaltung des SBB-Bahnhofs Dübendorf raschmöglichst gestartet und realisiert werden kann. Der Stadtrat soll sich dafür einsetzen, dass neben einer oberirdischen auch eine unterirdische Streckenführung beim Bahnhof Dübendorf bezüglich Realisierbarkeit, Dauer und Kosten analysiert wird. Zudem soll der Stadtrat mindestens einmal pro Jahr Bericht erstatten, welche Massnahmen er mit welchem Erfolg getroffen hat».

Begründet wird das Postulat damit, dass, «*wenn die Entwicklung des Innovationsparks Fahrt aufnimmt und sich eine starke Eigendynamik entwickelt, sichergestellt werden muss, dass die entsprechenden Verkehrskapazitäten vorhanden sind – dies, um die Entwicklung des Parks*

positiv zu begleiten und andererseits, um Staus und Nachteile für die Dübendorfer Bevölkerung zu vermeiden. Obwohl noch ungewiss ist, welche Verkehrskapazitäten wann genau benötigt werden, ist eine vorbeugende Planung entscheidend, damit die benötigten Kapazitäten rechtzeitig bereitgestellt werden können – Dübendorf braucht und will diese Glattalbahn-Verlängerung. Die lange Vorlaufzeit und die unzähligen möglichen Interessenskonflikte entlang der möglichen Tram-Route bedingen einen sofortigen Planungsstart. In dieser Planung sollte aufgrund der prekären Platzverhältnisse und des bereits heute überlasteten Strassenverkehrs im Raum Bahnhof Dübendorf (Nord) eine teilweise unterirdische Streckenführung zur Entlastung geprüft werden».

Kommentar:

Die Überweisung des Postulats kann man ruhig «demokratisch, innovativ und stadtverträglich» nennen. Sie zeigt, dass die kommunale Legislative gewillt ist, die ihr von Verfassung und Gesetz zugewiesene Verantwortung in Sachen Stadt- und Standortentwicklung wahrzunehmen und die Interessen des Dübendorfer Soveräns zu vertreten. Sie ist ein klarer Hinweis dafür, dass der kommunale Gesetzgeber den Stadtrat beim Innovationspark bzw. Flugplatz Dübendorf politisch-planerisch in die Pflicht nehmen will.

Bild 2: Ausbauschritte öffentlicher Verkehr mit Verlängerung Glattalbahn (Quelle: VBG, Screenshot Cla Semadeni 03.10.2023)



11 Feierabendgespräch vom 14. September 2023: „Wohltat oder Schandtat – eine Bilanz“

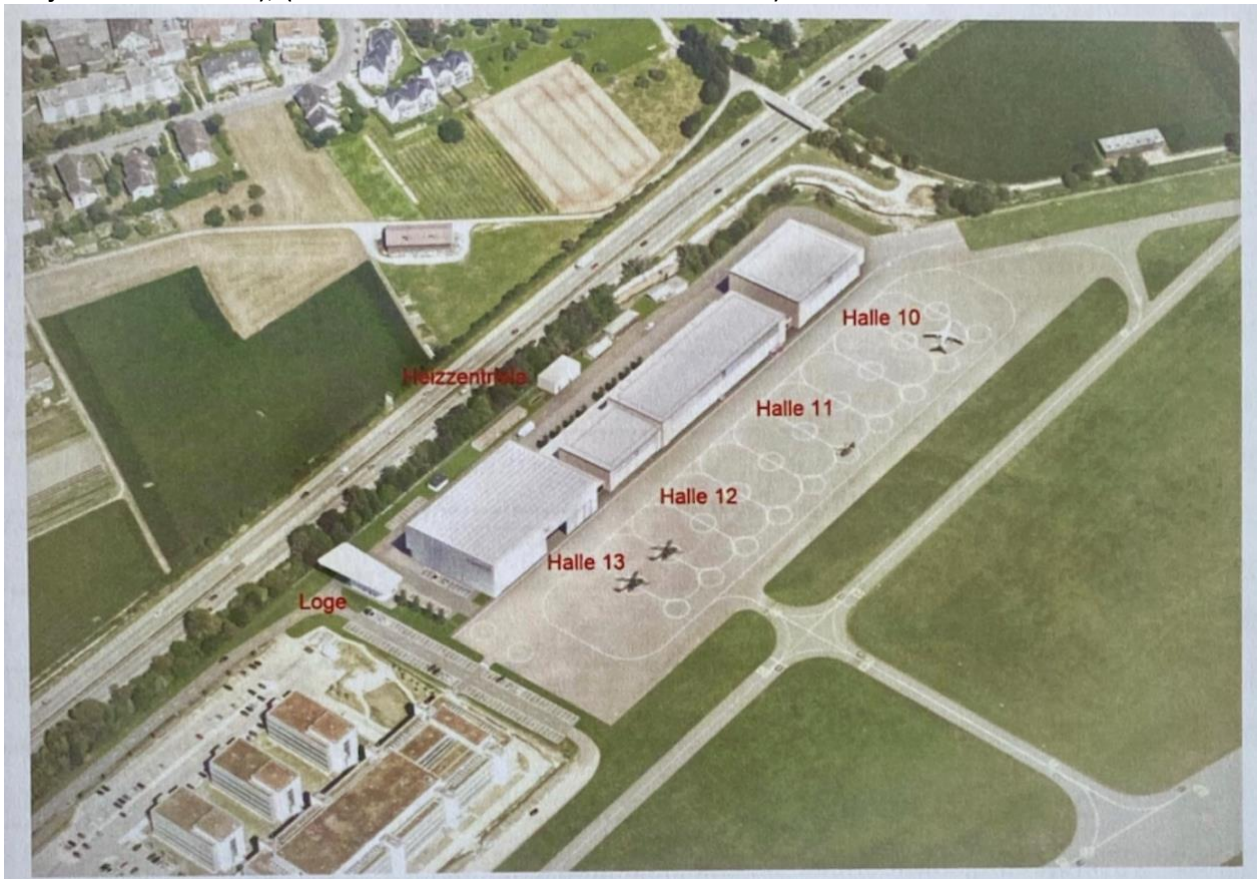
Wie gesagt, die Unterzeichnenden begründen ihr Postulat vor allem mit der fortschreitenden Projektierung des Innovationsparks IPZ. Bis 2030 sollen bekanntlich bis zu 5600 Arbeitsplätze auf dem Gelände entstehen, was entsprechende Verkehrskapazitäten benötigt, um die erforderlichen öffentlichen Verkehrsinfrastruktur-Leistungen sicherzustellen. Auch die beiden Gemeinderäte Orlando Wyss (SVP) und Gemeinderat Theo Johner (Mitte) haben erkannt, dass der Innovationspark IPZ die bestehenden Verkehrsinfrastrukturen «total überlastet», wenn keine neuen Verkehrskapazitäten geschaffen werden. Gemäss einem Interview im Nau.ch besteht deshalb für Gemeinderat Theo Johner dringender Handlungsbedarf. Für Gemeinderat Orlando Wyss hingegen ist die Glattalbahn-Verlängerung heute noch kein Thema.

A 4

Plangenehmigung «Neubau Bundesbasis»

Am 19. März 2021 hat das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport VBS das «*Gesuch im militärischen Plangenehmigungsverfahren betreffend Militärflugplatz Dübendorf, Neubau Bundesbasis*» auf Gemeindegebiet von Wangen-Brüttisellen zur «*Mitwirkung und Anhörung*» publiziert. Dagegen haben Cla Semadeni und Walter Mundt vom Verein IDEA-FD Einsprache erhoben. Insgesamt sind acht Einsprachen beim VBS eingegangen. Mit Schreiben vom 16. Juni 2023 wurden die beiden genannten Einsprechenden vom Generalsekretariat VBS darüber informiert, dass «*unterdessen der erste Schriftenwechsel abgeschlossen ist*» und dass sie «*die Gelegenheit erhalten, sich im Rahmen des zweiten Schriftenwechsels zu den Eingaben zu äussern*». Dieser Aufforderung sind sie mit ihren Stellungnahmen vom 13. Juni 2023 nachgekommen. Diese sind auf der Vereins-Website www.ideaafd.ch aufgeschaltet. Die Stadt Dübendorf, die Gemeinde Wangen-Brüttisellen und die Gemeinde Volketswil haben ihre Einsprachen zwischenzeitlich «*mit Vorbehalt*» oder «*vorbehaltlos*» zurückgezogen. Die entsprechenden Stadtrats- bzw. Gemeinderatsbeschlüsse sind nicht veröffentlicht worden. Als Verfahrensbeteiligte sind uns diese Dokumente bekannt. Wir haben sie deshalb auf www.ideaafd.ch aufgeschaltet. Das publizierte Projekt «Neubau Bundesbasis» wird einige Änderungen erfahren. Die REGA soll beispielsweise nicht, wie dies im Objektblatt des Sachplans Militär SPM, behördenverbindlich festgelegt worden ist, in die Bundesbasis integriert werden. Sie soll am bisherigen Standort verbleiben, obwohl die gesetzlich vorgeschriebenen Festlegungen in einem Objektblatt des Sachplans Infrastruktur Luftfahrt SIL fehlen.

Bild 3: Visualisierung Projekt «Neubau Bundesbasis» (Quelle: VBS, Stand Projektwettbewerb), (Screenshot Cla Semadeni 03.10.2023)



Kommentar:

Das Projekt «*Neubau Bundesbasis*» entfernt sich immer mehr von den behördenverbindlichen Festlegungen der massgebenden Bundessachplanungen sowie vom «*Dreifachnutzungskonzept*», das die materielle Grundlage für die Beschlüsse des Bundesrates, die er als Grundeigentümer des Militärflugplatzes Dübendorf im Rahmen der Umsetzung des Bundesgesetzes über die Förderung der Forschung und Innovation FIGG getroffen hat. Es wird immer offensichtlicher, dass die Zeit gekommen ist, festzustellen, dass das Konzept «*Switzerland Innovation Park, Hubstandort Dübendorf*», mit dem Flächenbedarf von 70 Hektaren aus der Zeit gefallen ist und das publizierte Konzept «*Neubau Bundesbasis*» überholt ist.

A 5

Strategiebericht 2023

Am 17. August 2023 hat Roland Studer von der «*Kommunikation Verteidigung*» darüber informiert, dass die Armeeführung in einem Bericht (Strategiebericht 2023) festgehalten hat, dass die Schweizer Armee bis 2031 wieder verteidigungsfähig werden soll. Mit der Neuausrichtung soll auf die veränderte Sicherheitslage und die Bedrohungen der Zukunft, wie dies Punkt 5 «*Den Bedrohungen voraus*» der Vision 2030 festhält, reagiert werden. Um den Auftrag zu erfüllen, will der Armeechef Thomas Süssli die Armee aufrüsten, und zwar in allen Bereichen. Danach muss die Armee ihre Verteidigungsfähigkeit in allen Wirkungsräumen umfassend, zeitgemäss und vor allem konsequent stärken. Das bedeutet, dass das «*Stationierungskonzept WEA*» in Revision gezogen worden ist.

Den Schutz des Luftraums über der Schweiz sieht der Armeechef «*als Schlüsselement der Verteidigungsfähigkeit. Mit dem Kauf von 36 Kampffjets F-35 und mit dem Boden-Luft-Abwehrsystem Patriot werde die Fähigkeit zur Luftverteidigung wesentlich erweitert. Mit den neuen Mitteln liessen sich Flugzeuge, Drohnen und Marschflugkörper im oberen Luftraum abwehren. Darunter bestünden aber Lücken im Abwehrdispositiv. Süssli will neue Abwehrwaffen kaufen, um tieffliegende Helikopter, Drohnen oder Lenkwaffen im Endanflug abwehren zu können. Aktuell hat die Armee nur noch wenige Militärflugplätze, künftige will sie alte Militärflugplätze wieder nutzen, genauso wie zivile Flugplätze und improvisierte Pisten*».

Bild 4: Strategiebericht 2023: Armeechef Thomas Süssli vor seinem Büro im Bundeshaus Ost (Foto: Beat Mathys, Screenshot Cla Semadeni 03.10.2023)



Kommentar:

Dass die Neuausrichtung der Armee auch Auswirkungen auf die zukünftige Nutzung des Areales des Militärflugplatzes Dübendorf hat, ist augenfällig und wird von niemandem bestritten. Wendet man die Grundsätze der «*good governance*» an, so bewirkt dies einen Marschhalt bei der Umsetzung des «*Flight Plan*», bis geklärt ist, was die Neuausrichtung der Armee für Konsequenzen hinsichtlich des Militärflugplatzes (und Waffenplatzes) Dübendorf haben wird. Eine vorbehaltlose Weiterführung der Planungsarbeiten auf der Basis der Kantonsratsentscheide vom November/Dezember 2022 erachtet der Kommentarverfasser als verfahrensmässig, planungsrechtlich und politisch abwegig.

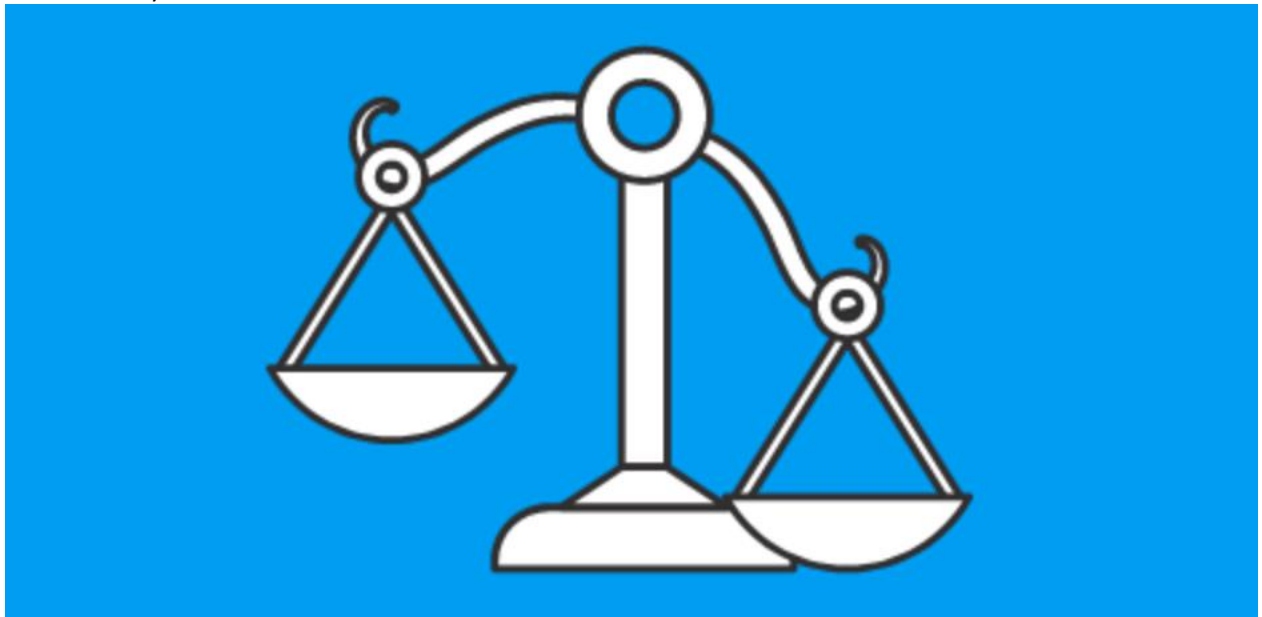
B

Einführungsreferat: «Wohltat oder Schandtät – eine Bilanz»

B 1

Methodisches

Bild 5: Bilanzieren: neutral und ausgewogen (Quelle Pixabay, Screenshot Cla Semadeni 03.10.2023)



B 1.1

Definition «Tat»

Der Referent legte seinen Ausführungen folgende Definition des Begriffes «Tat» zugrunde:

- Ob eine „Tat“ als „Wohltat“ oder „Schandtät“ beschrieben und beurteilt wird, orientiert sich an den Vereinswerten „*demokratisch – innovativ – stadtverträglich*“ oder an persönlichen Werten und Wertesysteme.
- Unter dem Begriff „Tat“ fallen Geschehnisse, Vorgänge und Entscheidungen, welche die Zukunftsentwicklung des Areales des Militärflugplatzes Dübendorf und seiner Umgebung betreffen.
- Die Beurteilung der „Taten“ fokussiert sich auf eine Auswahl von Themen, die thematisch relevant sind und die jederzeit ergänzt werden können.

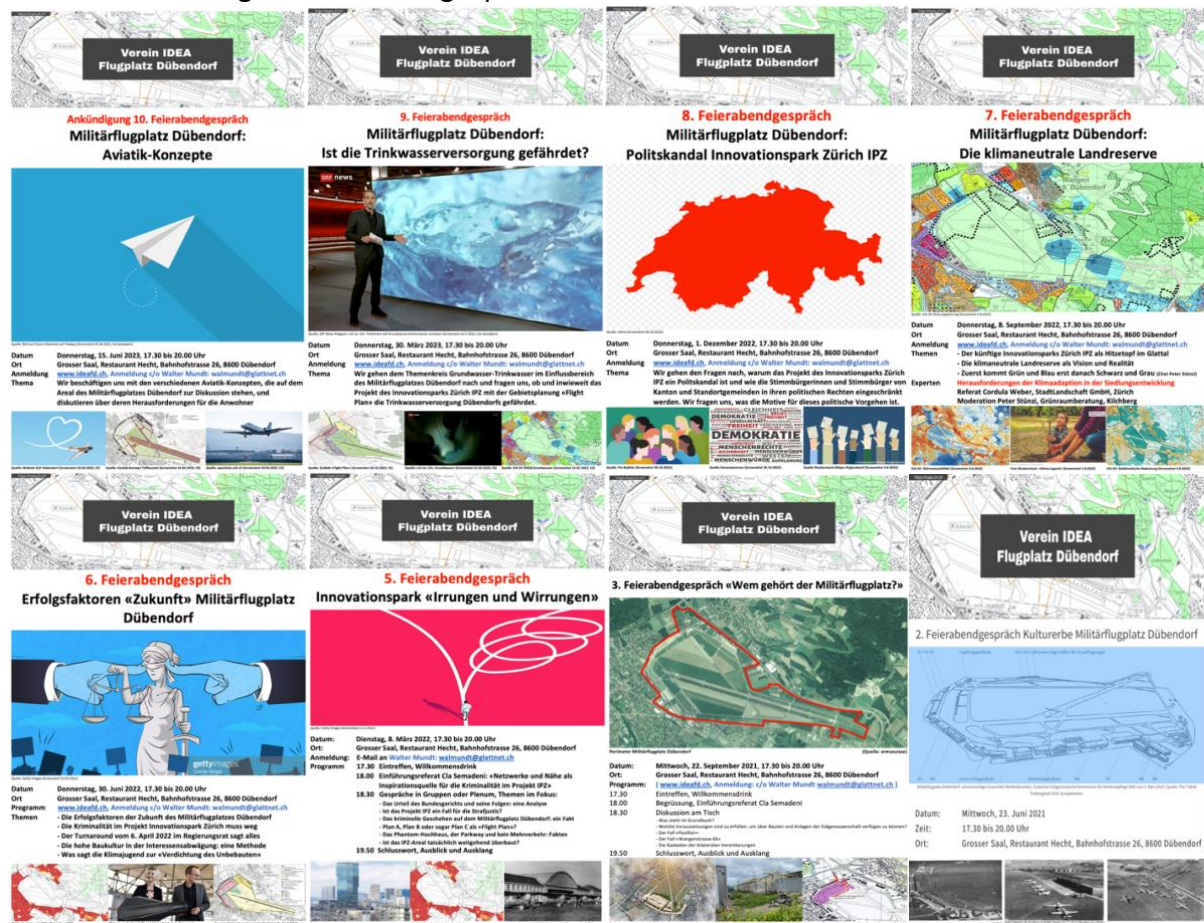
- Die Ergebnisse der Beurteilung der „Taten“ sind als „Thesen“ zu verstehen, die im Plenumsgespräch zur Diskussion gestellt sind und dort konsolidiert werden.

B 1.2

Grundlagen und Fakten

Der Referent stützte sich bei den zur Beurteilung der «Taten» herangezogenen Grundlagen und Fakten auf jenes Material, das in den bisherigen Feierabendgesprächen 1 bis 10 aufgearbeitet worden ist und dessen Ergebnisse in den Kurzberichten dokumentiert ist. Siehe Liste im Anhang.

Bild 6: Plakatcollage «Feierabendgespräche»



B 2

Ausgewählte Themen

B 2.1

Abkürzungen in den Verfahren

Um zu zeigen, wie die Verfahrenswege nach den gesetzgeberischen Spielregeln des Raumplanungsrechts (im weitesten Sinne) abgekürzt worden sind, zeigte der Referent auf, wie im Jahre 2014 noch alle rechtlichen Verfahren «offen» waren. Es wurde zwar auf allen Ebenen gearbeitet, abgeklärt, studiert und konzipiert. Formelle Entscheide lagen jedoch auf allen betroffenen Staatsebenen und bei allen involvierten Entscheidungsträgern keine vor. Eine «**bestehende**» Gebietsplanung für den Hubstandort Dübendorf des Switzerland Innovation Parks über 70 ha existierte nicht. Sie war nur beabsichtigt oder, wie man im RPG-Jargon sagt, projiziert. Entscheide lagen vor allem deshalb keine vor, weil einerseits die

materiellen und verfahrensmässigen Differenzen zwischen den hoheitlichen Entscheidungsträgern noch nicht bereinigt waren und andererseits die raumplanerisch erforderlichen Voraussetzungen gemäss den Grundsätzen der Raumplanung - zum Beispiel der Koordinationspflicht - dafür nicht erfüllt waren.

Da jedoch im Jahre 2015 alles schon vorentschieden oder entschieden war, ist es erwiesen, dass eine Abkürzung genommen worden ist, um die raumplanerisch erforderlichen Voraussetzungen des Forschungs- und Innovationsförderungsgesetzes FIFG für die Landabgabe des Bundes an den Kanton Zürich erfüllen zu können sowie um den Anforderungen des nationalen Konzeptes «*Switzerland Innovation Park*», wie von der Volkswirtschaftsdirektorenkonferenz VDK beschlossen, zu entsprechen.

Was war alles im Jahre 2014 noch offen:

- a. Der Bund war daran, die gesetzlichen Grundlagen (FIFG) für die Landabgabe und für die Förderung eines nationalen Netzwerkes (Switzerland Innovation Park) mit einem Hubstandort auf dem Areal des Militärflugplatzes Dübendorf zu erarbeiten.
- b. Der Kanton Zürich arbeitete daran, die städtebauliche Studie „Nationaler Innovationspark Hubstandort Dübendorf“ abzuschliessen. (Schlussbericht August 2014)
- c. Die Eidgenössische Kommission für Denkmalpflege EDK wurde vom Baudirektor ZH ersucht, die Schutzwürdigkeit und den Schutzzumfang des Militärflugplatzes Dübendorf abzuklären.
- d. Die Volkswirtschaftsdirektion ZH wurde ermächtigt, der Volkswirtschaftsdirektorenkonferenz VDK ein Dossier für einen HUB-Standort des „Nationalen Innovationsparks“ in Zürich einzureichen. (RRB 425/2014 vom 02.04.2014)
- e. Zwischen Bund, Kanton, Region und Standortgemeinden bestanden noch grosse Differenzen darüber, was künftig mit dem Areal des Militärflugplatzes Dübendorf geschehen soll.
- f. Eine Gebietsplanung über das Gesamtareal oder über Teilareale existierte nicht.
- g. Mit den Gesamtrevisionen der Ortsplanungen, insbesondere auch jener der Stadt Dübendorf, wurde noch zugewartet.

Was war alles im Jahre 2015 schon vorentschieden oder entschieden:

- h. Die Eidgenössische Kommission für Denkmalpflege EDK unterbreitete dem Baudirektor ZH, Regierungsrat Markus Kägi, ihr Gutachten „ZH Dübendorf, Militärflugplatz, Schutzwürdigkeit“. (3. März 2015)
- i. Der Kantonsrat Zürich beschloss die Teilrevision „*Nationaler Innovationspark, Hubstandort Dübendorf*“ auf der Basis einer „*bestehenden Gebietsplanung*“ als Festsetzung. (29. Juni 2015)
- j. Der Baudirektor ZH ersuchte den Bundesrat um Genehmigung der richtplanerischen Teilrevision. (22. Juli 2015)
- k. Der Entwurf des kantonalen Gestaltungsplans „Nationaler Innovationspark, Hubstandort Zürich“ wurde im Mitwirkungsverfahren öffentlich aufgelegt. (13. Januar bis 23. März 2015)
- l. Die Stadt Dübendorf schloss die Nutzungsstudie für die Bestandesbauten (Randbebauung) mit Empfehlungen zur Bauordnung ab. (Dezember 2015, Verfasserin Hosoya Schaefer Architects AG, Zürich)
- m. Der Bundesrat bereitete „Nägel mit Köpfen“ in seinen Zuständigkeitsbereichen vor.

Schlussfolgerungen «Schandtat»

- Der Dübendorfer Souverän wurde in jeder Hinsicht übergangen und es wurde die Gemeindeautonomie (Ortsplanung, Finanzausgaben etc.) verletzt.
- Die politischen Rechte der Abstimmungsberechtigten in den Standortgemeinden Dübendorf, Wangen-Brüttisellen und Volketswil wurden verletzt.
- Das eidgenössische Forschungs- und Innovationsförderungsgesetz FIGG wurde – mit Folgen für die Landabgabe und für die entsprechenden vertraglichen Regelungen zwischen Bund und Kanton ZH - verletzt.

Schlussfolgerungen „Wohltat“

- Das Areal des Militärflugplatzes Dübendorf ist immer noch in der Landwirtschaftszone und unerschlossen. Die Bau- und Planungsreife fehlt.
- Der „Erschliessungsvertrag“ mit der Stadt Dübendorf ist nicht vorhanden. Die vorgesehenen Regelungen werden offenbar geheim gehalten.
- Mit dem Neubau des Innovationsparks IPZ konnte noch nicht begonnen werden.

Bild 7: Nimm die Abkürzung (Quelle: BJOERTANTAU.COM, Screenshot Cla Semadeni 29.9.2023)



B 2.2

Kriminalität und Korruption

Es hat sich schon recht früh abgezeichnet, dass bei der Abkürzung der Verfahren die Kriminalität und in der Folge auch die Korruption in das Projekt der Transformation des Militärflugplatzes in zivile Nutzungen nach dem Dreifachnutzungskonzept des Bundes Eingang gefunden haben müssen, indem falsche Angaben in amtlichen Dokumenten gemacht worden sind: entweder durch unrichtige Angaben, durch Auslassungen von Angaben oder durch Verschweigen und Verschleierung von Sachverhalten.

Was ist konkret passiert:

- a. Bei den Sachverhaltsfeststellungen am Augenschein des Baurekursgerichtes Kanton Zürich vom 7. März 2018 in Sachen kantonaler Gestaltungsplan «*Innovationspark*

Zürich» zeigte es sich, dass die im kantonalen Richtplan festgesetzte «*bestehende Gebietsplanung*» über 70 ha nicht existiert. Vom Bundesrat wurde demnach die Festsetzung «*bestehende Gebietsplanung*» der kantonalen Richtplanung genehmigt, obwohl dieser Plan inexistent ist.

- b. Der Gerichtsschreiber Robert Durisch hat dies erkannt. Seiner Aussage nach ist mit «*bestehender Gebietsplanung*» eine formlose «*Masterplanung*» gemeint. Im Gerichtsentscheid steht dazu: die vorliegende «*städtebauliche Studie ist in Form eines Masterplanes ergangen*».
- c. Mit dem Begriff «*bestehende Gebietsplanung*» sollte offensichtlich ein falscher Sachverhalt vorgetäuscht werden, um die Voraussetzungen des Forschungs- und Innovationsförderungsgesetzes FIG zu erfüllen. Ohne Fälschung wären diese Voraussetzung klarerweise nicht erfüllt gewesen und das nationale Konzept «*Switzerland Innovation Park*» wäre hinfällig geworden.
- d. Es kann deshalb davon ausgegangen werden, dass bei der bisher geplanten Transformation des Areales des Militärflugplatzes Dübendorf in zivile Nutzungen folgende Amtsdokumente als «*gefälschte Urkunden*» zu gelten haben, die «*nichtig*» sind.
 1. Beschluss des Kantonsrates ZH über die Teilrevision des kantonalen Richtplans vom 29. Juni 2015 betreffend «*Innovationspark Zürich*» (Festsetzung)
 2. Festsetzungsverfügung kantonalen Gestaltungsplan «*Innovationspark Zürich*» der Baudirektion ZH vom 9. August 2017
 3. Entscheid des Baurekursgerichts ZH betreffend kantonalen Gestaltungsplan «*Innovationspark Zürich*» vom 24. Oktober 2018
 4. Synthesebericht «*Gebietsentwicklung Flugplatz Dübendorf*» vom 8. Juli 2021 (Flight Plan) mit räumlichem Zielbild 2050 (Syntheseplan), mit Umsetzungsvereinbarung und mit zugehörigen Beschlüssen
 5. Beschluss des Kantonsrates ZH über die Teilrevision des kantonalen Richtplans «*Gebietsentwicklung Flugplatz Dübendorf*» vom 5. Dezember 2022
 6. Beschluss der Delegiertenversammlung ZPG über die Teilrevision des regionalen Richtplans GEFD «*Gebietsentwicklung Flugplatz Dübendorf*» vom 7. Dezember 2022
- e. Wie der obigen Liste entnommen werden kann, baut die «*Gebietsentwicklung Flugplatz Dübendorf*» auf gefälschten Dokumenten auf und integriert diese Fälschungen in den Folgeplanungen. Das bedeutet nichts anderes, als dass die neuen amtlichen Dokumente auch aus diesem Grunde als gefälscht gelten müssen.
- f. Es ist offensichtlich, dass der Kantonsrat ZH am 5. Dezember 2022 eine «*bestehende Gebietsplanung*» - als «*Erweiterung der bestehenden Gebietsplanung*» - festgesetzt hat, die nicht existiert. Bis heute existiert kein RPG-konformer Gebietsplan über das 230 ha grosse Areal des Militärflugplatzes Dübendorf. Nach wie vor wird teilgebiets- und teilprojektorientiert - nach dem Motto: divide und impera - vorgegangen.

Schlussfolgerungen „Schandtat“

- Die Fälschung von amtlichen Dokumenten ist ein Offizialdelikt.
- Im „IPZ-Projekt“ bzw. im „Flight Plan“ steckt immer noch die organisierte, orchestrierte und dirigierte Kriminalität und Korruption.
- Bis heute ist es den Verantwortlichen nicht gelungen eine RPG-konforme Planung auf die Beine zu stellen und aus der Fälschungsfalle herauszufinden.

Schlussfolgerungen „Wohltat“

- Solange gefälschte Dokumente im Spiel sind, die wichtig sind, sind Investitionen für die Realisierung von zivilen Neubauten auf dem Areal des Militärflugplatzes Dübendorf unwahrscheinlich.

Bild 8: ARD-Tagesschau (Screenshot Cla Semadeni30.09.2023)



B 2.3

Bedarf und wirtschaftliche Nachfrage

Der Referent stellte in diesem Kapitel fest, dass in den Projektunterlagen keine Grundlagen über einen Bedarfsnachweis für das Projekt des Hubstandortes Dübendorf des Switzerland Innovation Parks auf dem Militärflugplatz Dübendorf zu finden sind. Was vorliegt, ist ein interner (!) Bericht der Baudirektion Zürich vom 17. Dezember 2012 betitelt mit «*Mögliche Alternativen für einen Innovationspark im Kanton Zürich*». In diesem ist «*abschliessend*» festgehalten, dass «*im Kanton Zürich einige Alternativen für einen Innovationspark vorhanden sind*». In diesem Zusammenhang ist von Interesse, was die Stadtplanerin und Geschäftsführerin des Planungsbüros KEEAS in Zürich im Dezember 2022 dazu ausführt: «*man kann sich fragen, ob der Flugplatz der richtige Standort für den Innovationspark ist, weil die Erschliessung nicht optimal ist – ein S-Bahn-Anschluss wäre durchaus wünschenswert*». Es darf davon ausgegangen werden, dass die Wirtschaft die Einschätzung der Expertin teilt: Es gibt bessere Investitionsstandorte für Forschung und Entwicklung. Das heisst: Es gibt kein genügendes Bedürfnis, kein genügender Bedarf und keine genügende wirtschaftliche Nachfrage. Eine wirtschaftliche Entwicklung ohne Nachfrage ist keine nachhaltige Entwicklung.

Wie sieht es konkret aus:

- a. Bis zum heutigen Zeitpunkt fehlt ein Bedarfsnachweis für den «*Innovationspark Zürich*».
- b. Die Bedarfsabklärungen zeigen, dass im Grossraum Zürich – im Wirkungsbereich der Hochschulstandorte – genügend räumliche Voraussetzungen bestehen, um den Bedarf für wirtschaftsorientierte «*Innovationsnutzungen*» abzudecken und dass seitens der Wirtschaft - vor allem der nationalen und internationalen - kein dringender Bedarf ausgewiesen ist.

- c. Vor diesem Hintergrund lässt sich auch erklären, warum sich auf dem militärischen Areal bisher fast ausschliesslich zivile Nutzungen für Hochschulangehörige angesiedelt haben.
- d. Es kommt dazu, dass die nationale und internationale Privatwirtschaft kaum das Bedürfnis verspürt, sich mit einem Unternehmen in der Forschung und Entwicklung in die Abhängigkeit von staatlichen baulichen und eigentumsrechtlichen Sachzwängen (Stichwort: staatliche Kolchose) zu begeben.

Schlussfolgerungen „Schandtat“

- Die Planung der Ablösung der militärischen Nutzung des Areales des Militärflugplatzes Dübendorf durch zivile Neubauten ohne Bedarfsnachweis und ohne entsprechenden Interessenabwägung ist ein raumplanungsrechtliches No-Go.
- Ohne wirtschaftliche Nachfrage kann sich an diesem Standort keine nachhaltige Entwicklung einstellen.

Schlussfolgerungen „Wohltat“

- Der fehlende Bedarfsnachweis macht den Weg frei, die Weiterentwicklung des Militärflugplatzes Dübendorf neu zu denken und auf neue Bedürfnisse auszurichten, dies nach dem Motto „demokratisch, innovativ, stadtverträglich“.
- Der Militärflugplatz hat dann eine Zukunft, wenn die Grundsätze der nachhaltigen Entwicklung eingehalten werden.

Bild 9: Nachhaltigkeit im Konzern (Quelle: Gresmalt, Screenshot 30.09.2023, Cla Semadeni)



B 2.4

Verkehr und Mobilität (ohne Aviatik)

Aktuell geht man davon aus, dass auf dem Militärflugplatzareal in einer ersten Etappe bis zum Jahr 2030 Neubauten für 6500 Arbeitsplätze erstellt werden. Bei Abschluss der

Realisierung der Neuüberbauung gemäss kantonalem Gestaltungsplan auf 36 Hektaren Landfläche soll Raum für 10'000 Arbeitsplätze eingerichtet sein. Und bei „Vollausbau“ im Jahr 2050 gemäss „Zeithorizont des Flight Plan“ sollen auf 70 Hektaren Landfläche bis 20'000 Arbeitsplätze Platz finden. Diese prognostizierte Entwicklung von 6500, 10'000 und 20'000 Arbeitsplätzen lassen auch im Umfeld des Militärflugplatzes, insbesondere in den Anrainergemeinden, die vom Innovationspark ausgelösten Verkehrs- und Mobilitätsbedürfnisse wachsen. Konkrete Angaben darüber gibt es bisher nicht.

Was ist bisher in verkehrstechnischer Hinsicht geschehen:

- Für das Gesamtareal des Militärflugplatzes Dübendorf von 230 Hektaren und dessen Umgebung besteht keine konsolidierte RPG-konforme Erschliessungsplanung, aus der die künftigen Verkehrsinfrastrukturen, -beziehungen und -leistungen für alle Verkehrsarten ersichtlich wären.
- Es fehlt der Nachweis, wie die 20'000 Arbeitsplätze, für welche die Neubauten bis im Jahre 2050 geplant sind, verkehrstechnisch erschlossen werden.
- Entsprechend sind auch die Auswirkungen der Verkehrsinfrastrukturlösungen auf Raum und Umwelt nicht abgeklärt und dokumentiert.
- Ein Umweltverträglichkeitsbericht fehlt.
- Die Finanzierung der Verkehrsinfrastrukturen ist nicht geregelt.
- Das räumliche Zielbild 2050 bildet die Verkehrsinfrastrukturen, welche die Transformation des militärischen Gesamtareales in zivile Nutzungen auslösen, gelinde gesagt, ungenügend ab.

Schlussfolgerungen „Schandtat“

- Eine räumliche Gebietsplanung ohne Planung der Erschliessung und deren Infrastrukturen für die Verkehrs- und Mobilitätsbewältigung ist raumplanungsrechtlich sachfremd, entspricht nicht den Regeln der Baukunst und führt in eine Sackgasse.
- Dies gilt im Speziellen auch für das Areal des Militärflugplatzes Dübendorf, das immer noch im Grundeigentum der Schweizerischen Eidgenossenschaft ist und das spezifische Bundesaufgaben nach Verfassung und Gesetz zu erfüllen hat.

Schlussfolgerungen „Wohltat“

- Die fehlende Planung der Erschliessung und deren Infrastrukturen für die Verkehrsbewältigung hat zur Folge, dass das jetzige Areal noch immer nicht planungs- und baureif ist.
- Dies lässt Raum offen, um die Erschliessungsfragen neu abzuklären und nach neuen Lösungen nach dem Motto „demokratisch, innovativ und stadtverträglich“ zu suchen.

Bild 10: Synthesebericht mit räumlichem Zielbild: wo ist die Strassenplanung? (Quelle Flight Plan, Screenshot Cla Semadeni 03.10.2023)



B 2.5

Natur- und Heimatschutz, Ortsbildschutz

Der sehr hohen Bedeutung des Militärflugplatzes Dübendorf als Objekt des Denkmal- und Ortsbildschutzes wird von Kanton und Gemeinden verkannt, heruntergespielt und/oder unterschlagen. Das geht so weit, dass der ehemalige Hochbauvorsteher und Stadtpräsident der Stadt Dübendorf (und Kantonsrat und Nationalrat), Lothar Ziörjen, in einem TV-Interview öffentlich ausgesagt hat, dass Massnahmen zum Schutze des (Welt-) Kulturerbes nicht notwendig seien, da der Militärflugplatz Dübendorf bereits (bundesrechtlich) geschützt sei! Es kommt dazu, dass das Gutachten der Eidgenössischen Kommission für Denkmalpflege EDK durchwegs unbeachtet geblieben ist und/oder verschwiegen wird. Ja, es macht dem Eindruck, dass das Schutzobjekt nach Natur- und Heimatschutzgesetz NHG mit System geschmälert und, wo immer möglich, zerstört wird.

In Wirklichkeit ist der Militärflugplatz Dübendorf ein Juwel der besonderen Art: Er repräsentiert nicht nur die Geschichte der Schweizer Aviatik. Für das Areal gilt auch *«insgesamt eine sehr hohe Schutzwürdigkeit von mindestens nationaler Bedeutung»*. Die höchste Denkmalpflegeinstanz EDK hält den auch fest, dass das *«kulturhistorische bedeutende Ensemble»* nach Gesetz und Verfassung *«ungeschmälert zu erhalten ist»*.

Wie sieht es konkret aus:

- a. Der Militärflugplatz Dübendorf ist als Gesamtensemble ein Denkmalschutzobjekt von mehr als nationaler Bedeutung. Er erfüllt zudem die Anforderungen des Inventars der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz ISOS.
- b. Konkrete Schutzmassnahmen sind bis heute keine getroffen worden.
- c. Die Eidgenössische Kommission für Denkmalpflege EKD erachtet in ihrem Gutachten vom 3. März 2015 den (damaligen) Gestaltungsplanentwurf aus denkmalpflegerischer Sicht als nicht bewilligungsfähig. Ein neues Gutachten liegt nicht vor.
- d. Im Synthesebericht *«Gebietsentwicklung Flugplatz Dübendorf»* vom 8. Juli 2021 (Flight Plan) mit räumlichem Zielbild 2050 (Syntheseplan), mit Umsetzungsvereinbarung und mit zugehörigen Beschlüssen, fehlt die Bezugnahme auf das Gutachten. Es ist nur von der *«historische Bedeutung»* von *«Flugplatzrand»* und *«Flugfeld»* die Rede.
- e. Zudem wird die historische Bedeutung des Denkmalschutzobjektes stark herabgewürdigt: Es ist nur von *«historischem Flugplatzrand mit Vorfeld»* die Rede.

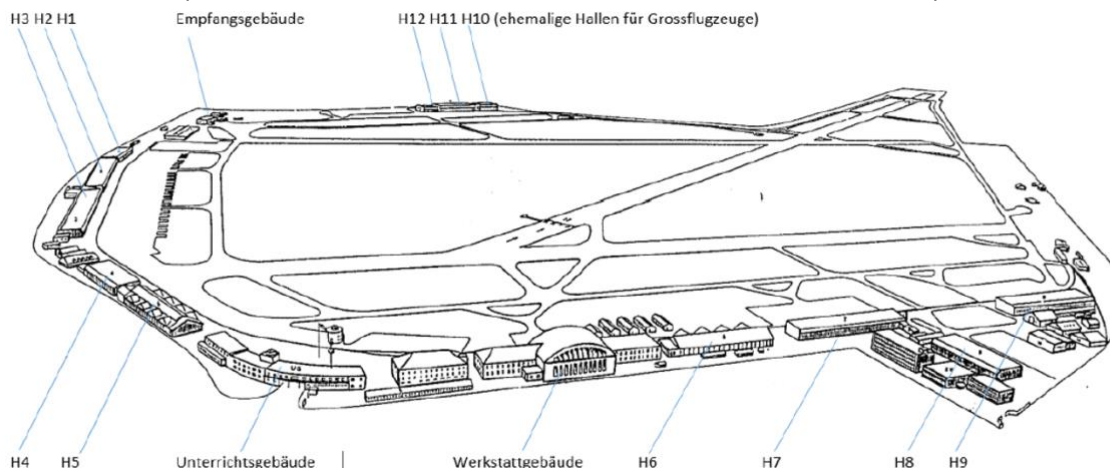
Schlussfolgerungen „Schandtät“

- Die Nichtbeachtung des Gutachtens der Eidgenössischen Denkmalpflege EKD vom 3. März 2015 sowohl im *„kantonalen Gestaltungsplan Innovationspark Zürich“* als auch im *„Flight Plan“* ist als Täuschungs- und Irreführungsakt angelegt, um die mehr als nationale Bedeutung des Denkmalschutzobjektes Militärflugplatz Dübendorf zu unterlaufen und letztlich das Schutzobjekt als Weltkulturerbe zu zerstören.
- Beide amtliche Dokumente sind auch aus diesem Grund gefälschte Dokumente.

Schlussfolgerungen „Wohltat“

- Solange gefälschte Dokumente im Spiel sind, ist die Realisierung von zivilen Neubauten auf dem Areal des Militärflugplatzes Dübendorf, auch in finanzieller Hinsicht, unwahrscheinlich.

Bild 11: Darstellung Militärflugplatz Dübendorf als schützenswertes „Ensemble“ und Weltkulturerbe (Quelle: Adolf Flüeli, Screenshot Cla Semadeni 29.09.2023)



B 2.6

Grundwasser und Trinkwasser

Der Regierungsrat des Kantons Zürich hat sich in der Beantwortung der Anfrage von Kantonsrat Urs Dietschi vom 8. September 2014 (Vorlage KR-Nr. 221/2014) ausführlich zum Thema «*Trinkwasserpotential Flugplatz Dübendorf*» geäußert. Er hält in der Vorlage fest, dass mit dem Umweltverträglichkeitsbericht (UVB), der in Zusammenhang mit dem Projekt des Innovationsparks und mit dem kantonalen Gestaltungsplan erstellt wird, «*weitere Abklärungen bezüglich der Grundwassersituation innerhalb des Perimeters erfolgen, entsprechende Aussagen zur Bebaubarkeit des Innovationsparks, erste Etappe, abgeleitet und allfällige Schutzmassnahmen formuliert werden*». Der Regierungsrat schlussfolgert daraus, dass «*damit sichergestellt ist, dass die wichtige Ressource Grundwasser auch bei der Verwirklichung des Innovationsparks erhalten bleibt*».

Wie sieht es konkret aus:

- Der Militärflugplatz Dübendorf liegt über drei bzw. zwei Grundwasserträger.
- Der obere Grundwasserträger, der dynamisch ist, wird von der Genossenschaft Wasserversorgung Dübendorf GWD genutzt. Das Grundwasser wird über die beiden Grundwasserfassungen «*Stiegenhof*» und «*Widacher*» in das Wasserversorgungsnetz der Stadt Dübendorf eingespeist.
- Der untere Grundwasserträger, der «*gespannt*» ist und somit unter Druck steht, wird ebenfalls von der GWD genutzt. Das Grundwasser wird über die Grundwasserfassung «*Eglshölzli*» in das Wasserversorgungsnetz der Stadt Dübendorf eingespeist.
- Gemäss Regierungsrat ZH wird die «*wichtige Ressource Grundwasser bei der Verwirklichung des Innovationsparks erhalten bleiben*».
- Nach heutigem Projektierungsstand ist diese Feststellung bzw. dieses Versprechen nicht mehr gültig: Die Firma HRS plant gemäss den im Projektwettbewerb vorgegebenen Gebäudetypologien die Hochbauten mit bis zu 1000 Pfählen bis auf den unteren Grundwasserträger zu fundieren.
- Vom Synthesebericht kann zudem abgeleitet werden, dass die Grundwasserfassung «*Eglshölzli*» ausser Betrieb genommen werden soll. Ebenfalls kann hergeleitet werden, dass die beiden anderen Grundwasserfassungen «*Stiegenhof*» und «*Widacher*» durch die landschaftsgestalterischen Bodeneingriffe gefährdet sind.

- g. Das Projekt des Innovationsparks IPZ hat demnach nicht abschätzbare Folgen für die Grundwasserversorgung der Stadt Dübendorf und der unterliegenden Gemeinden des Glattals.

Bild 12: Schematisches geologisches Querprofil des oberen Glattals (Screenshot Cla Semadeni 29.09.2023)

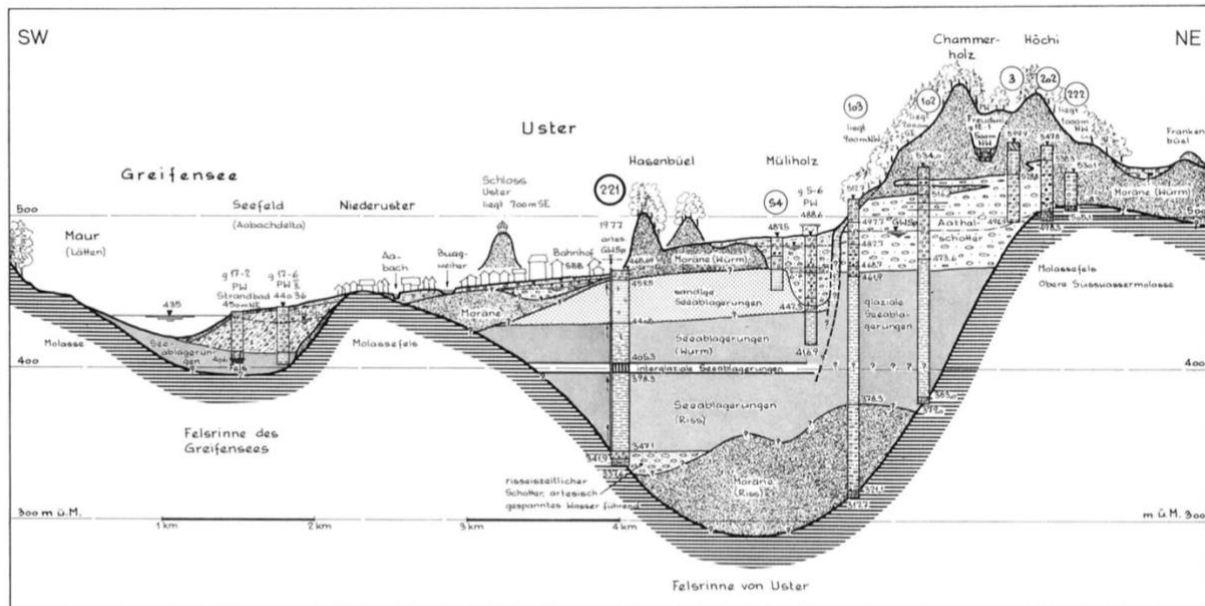


Fig. 1. Schematisches geologisches Querprofil durch das obere Glattal bei Uster ZH (10mal überhöht).

Schlussfolgerungen «Schandtat»

- Die Firma HRS spielt auf dem Areal des Militärflugplatzes Dübendorf verschiedene Rollen.
- Soweit die Projektpläne der Firma HRS öffentlich zugänglich sind, zeichnet sich eine akute Gefährdung der Grundwassernutzung durch die Grundwasserfassungen der Genossenschaft Wasserversorgung Dübendorf GWD „Eglischölzli“ einerseits und „Stiegenhof“ und „Widacher“ andererseits ab. Leidtragende sind die Wasserbezügerinnen und -bezüger sowie die Genossenschafter.
- Die Auswirkungen der geplanten Pfahlfundationen des Innovationsparks sind nicht nur lokaler Natur (Grundwasserfassung „Eglischölzli“), sondern haben regionalen Charakter, indem das ganze mittlere und untere Glattal mitbetroffen ist.

Schlussfolgerungen „Wohltat“

- Eine Wohltat könnte es sein, wenn es der GWD gelingen würde zu erreichen, dass das angesprochen Projekt des Innovationsparks der Firma HRS nicht realisiert wird und dass die Weiterentwicklung der Planungen auf dem Areal des Militärflugplatzes Dübendorf ohne Gefährdung und Beeinträchtigung der Grundwasserträger geschieht, wie es der Regierungsrat versprochen hat.

Bild 13: Gewässerschutzkarte und Zonenplan mit den Grundwasserschutzzonen Eglishölzli, Stiegenhof und Widacher (Quelle: GIS-ZH, Screenshot Cla Semadeni 02.05.2023)



Bild 14: Fehlende Grundwasserfassung Eglishölzli, Regionaler Richtplan ZPG (Quelle: ZPG/GIS-ZH, Screenshot Cla Semadeni 06.10.2023)

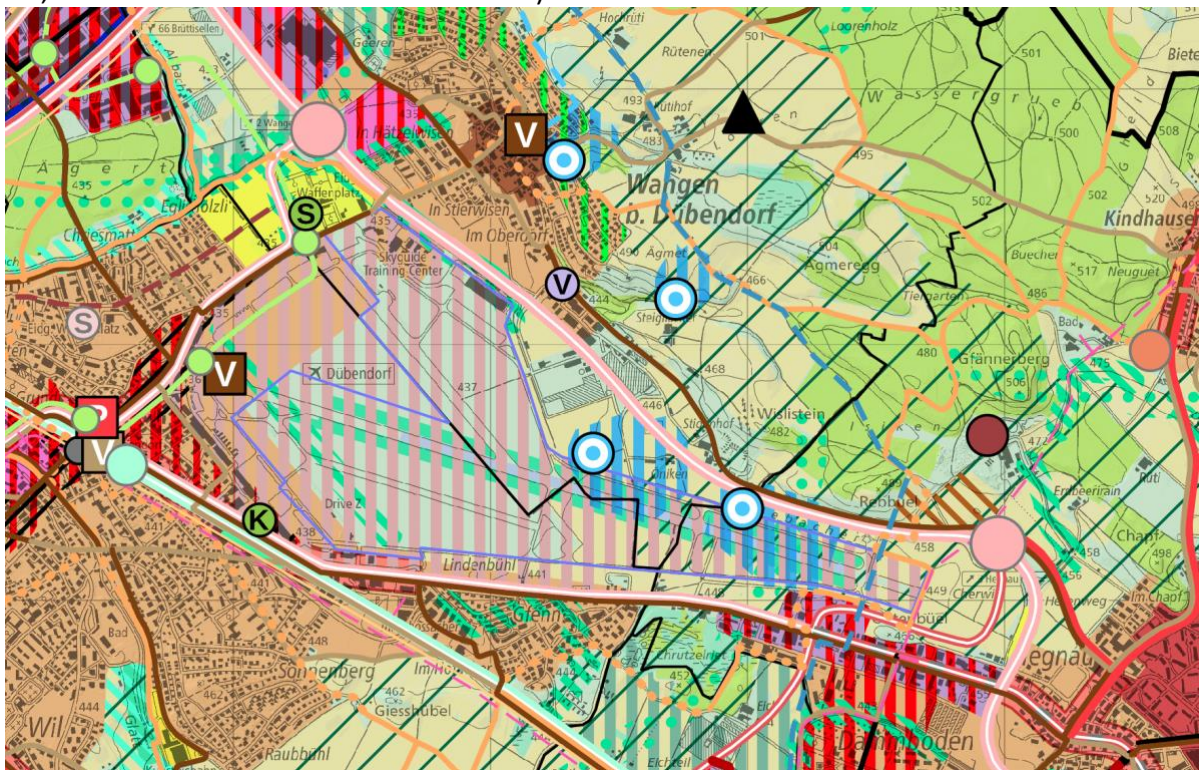


Bild 15: Grundwassereingriffe in der Bodenplatte der Halle 4 (Foto Cla Semadeni)



B 2.7

Städtebau

Die städtebaulichen Lösungsansätze, die bisher angedacht worden sind, sind vielfältiger Art und reichen vom Ansatz «Bewaldung» bis «Manhattan». Das Städtebau-Konzept, das dem «kantonalen Gestaltungsplan» zugrunde liegt, basiert auf einer städtebaulichen Studie mit verschiedenen Lösungsansätzen für die Umnutzung des Areales des Militärflugplatzes Dübendorf. Der besagte «Masterplan» für den «Hubstandort Dübendorf» des «Switzerland Innovation Parks» existiert wie gesagt nicht. Die Stadtplanerin und Co-Geschäftsführerin des Planungsbüros KEEAS in Zürich, Sabine Friedrich, meint im Dezember 2022 zur Ausarbeitung des kantonalen Gestaltungsplanes: *«Der Zeitrahmen für die Erarbeitung des Gestaltungsplanes war ausserordentlich knapp. Es gab nur wenig Raum für eine breite Mitwirkung der Bevölkerung. In der weiteren Planung sollte sich die Bevölkerung stärker einbringen können. Auch sind noch viele Fragen offen: Wie wird der Park bespielt? Welche Nutzungen braucht es, damit der Innovationspark keine Insel wird? Wie funktioniert die Anbindung an die Stadt? Wer nutzt die öffentlichen Räume?»*

Was hat das Baurekursgericht in seinem Entscheid vom 24. Oktober 2018 in Zusammenhang mit der Festlegung der Gerichtsgebühr von CHF 50'000.- zur Grösse bzw. zum «Streitwert» des Innovationsparks gesagt: *«Bei Rechtsstreitigkeiten über die Nutzungsplanung bemisst sich die Gerichtsgebühr in erster Linie nach dem Streitwert beziehungsweise Streitinteresse ((VB.2017.00432 vom 11. Januar 2018, E 7, und VB 2017.00317 vom 21. Dezember 2017, E 14). Dazu fällt in Betracht, dass das Gestaltungsplangebiet eine Fläche von etwa 50 Fussballfeldern umfasst und die geplante GNF rund sieben Mal so gross wie die Ausstellungsfläche des Louvre in Paris und zehn Mal grösser als die Mietfläche des Prime Tower in Zürich ist. Der angefochtene Gestaltungsplan bildet mithin die Vorstufe einer weiträumigen Stadtentwicklung mit zahlreichen bedeutenden Bauprojekten und einem ausserordentlich hohen Investitionsvolumen. Das Streitinteresse kann deshalb nicht hoch genug eingeschätzt werden».*

Bild 16: zehnmal die Mietfläche des Prime Tower in Zürich (Quelle NZZ, Screenshot Cla Semadeni 06.10.2023)



Wie sieht es konkret aus:

- a. Sowohl das städtebauliche Konzept des Innovationsparks der Firma «*Hosoya Schaefer Architects, Zürich*» als auch jenes der Firma HRS können nicht als «*demokratisch*», «*innovativ*» und «*stadtverträglich*» bezeichnet werden.
- b. Es sind vielmehr städtebauliche Konzepte, die aus der Zeit gefallen sind und nicht mehr zukunftsfähig sind. Ein innovatives Konzept, das auch in Zukunft Bestand hat, sieht anders aus.
- c. Die vorliegenden Konzepte sind nicht demokratisch, weil das Volk dazu nicht nur nichts zu sagen hatte, sondern auch keine Möglichkeit hatte, an der Urne mitzuzentscheiden.
- d. Der geplante Innovationspark ist ein städtebauliches Monster, dem die baukulturellen Qualitäten des Ortes fremd sind und stadtstrukturell zerstörerisch wirken. Er ist das Gegenteil von stadtverträglich. Er sprengt den städtebaulichen Massstab von Dübendorf und steht im Widerspruch zur Körnung der Siedlungsstruktur der Stadt Dübendorf.

Schlussfolgerungen „Schandtät“

- Der Dübendorfer Souverän wurde in jeder Hinsicht übergangen und die Gemeindeautonomie (Ortsplanung, Finanzausgaben etc.) verletzt.
- Die politischen Rechte der Abstimmungsberechtigten in den Standortgemeinden Dübendorf, Wangen-Brüttisellen und Volketswil wurden verletzt.
- Das eidgenössische Forschungs- und Innovationsförderungsgesetz FIFG wurde mit Folgen für die Landabgabe und für die entsprechenden vertraglichen Regelungen zwischen Bund und Kanton ZH verletzt.

Schlussfolgerungen „Wohltat“

- Das Areal des Militärflugplatzes Dübendorf ist immer noch in der Landwirtschaftszone und unerschlossen. Die Bau- und Planungsreife fehlt.
- Der „*Erschliessungsvertrag*“ mit der Stadt Dübendorf konnte noch nicht abgeschlossen werden.
- Mit dem Neubau des IPZ konnte noch nicht begonnen werden.

Bild 17: Städtebau-Konzept Innovationspark Hosoya Schäfer Architects Zürich (Quelle Bürowebseite, Screenshot Cla Semadeni 06.10.2023)



Bilder 18: Städtebau-Konzepte 2030 und 2050 Innovationspark HRS (Quelle HRS, Screenshot Cla Semadeni 06.10.2023)



B 3 Bilanz und Analyse

B 3.1 Bilanz

Der Referent fasste die Bilanz der «Wohltat» und der «Schandtät» in den ausgewählten Fokusthemen wie folgt zusammen:

Grundsätzliches

- a. In allen 7 Themen stecken sowohl die Schandtät als auch die Wohltat oder anders gesagt Fluch und Segen.
- b. Die Schandtät bedingt und begründet die Wohltat.
- c. Die Schandtät steht der Realisierung der zivilen Neubauten entgegen.
- d. Solange die Schandtät nicht ausgemerzt ist, bleibt der Innovationspark eine Utopie.

Spezifisches

- e. Die Schandtät ist in allen 7 Themen von unterschiedlicher Natur, jedoch in allen Themen ein Killerfaktor für die künftigen amtlichen und privaten Rechtsgeschäfte.
- f. Das bedeutet nichts anderes als, dass die Promotoren der zivilen Neubauten ihre Projektabsichten nach „Flight Plan“ selbst sabotieren. Sie stehen sich quasi selbst auf die Füße.

B 3.2

Killerfaktoren «Schandtät»

- a. Die abgekürzten Verfahrensschritte, Auslassung der Ortsplanung, keine RPG-konforme Gesamtplanung
- b. Die organisierte, orchestrierte und dirigierte Kriminalität und Korruption im Projekt des Innovationsparks und Flight Plans
- c. Die Nichtigkeit der falschen (gefälschten) Urkunden und Folgedokumente
- d. Der fehlende RPG-konforme Bedarfsnachweis
- e. Die fehlende Erschliessungsplanung der Verkehrsinfrastrukturen des Gesamtareales und der angrenzenden Gebiete
- f. Das Potenzial zur Zerstörung des Weltkulturerbes, der Natur-, Landschafts- und Umweltwerte des Gesamtareales

- g. Kein Umweltverträglichkeitsbericht, keine Umweltverträglichkeitsprüfung über das Gesamtareal
- h. Die Gefährdung der Grundwasserfassungen der Genossenschaft Wasserversorgung Dübendorf GWD sowie der unterliegenden Gemeinden des Glattals durch die potenziellen Eingriffe in die Grundwasserträger
- i. Die Einschränkung der Wasserrechte der Grundwasserfassungen der Genossenschaft Wasserversorgung Dübendorf GWD
- j. Die fehlenden raumplanerischen Voraussetzungen des Forschungs- und Innovationsförderungsgesetz FIGG
- k. Ungeeigneter Standort in der Landwirtschaftszone (Nichtbaugebiet), über geschützte Grundwasserträger, ortsbildschutzunverträglich, keine Hochhauseignung, keine Eignung als Zentrumsgebiet, weder grob- noch feinerschlossen, städtebaulich überdimensioniertes Monster

B 3.3

Positivfaktoren «Wohltat»

- a. Der bau- und zonenrechtliche Status quo
- b. Die fehlende Erschliessung
- c. Die zerstörerischen bau- und nutzungsmässigen Eingriffe, die noch marginal und zudem teilweise illegal d.h. rückbaupflichtig sind
- d. Der noch von der Luftwaffe betriebene Militärflugplatz
- e. Die fehlende Planungs- und Baureife, die noch keine baurechtliche Bewilligung für einen zivilen Neubau zugelassen hat
- f. Das noch im Grundeigentum der Schweizerischen Eidgenossenschaft befindliche und als solches erhaltene Areal des Militärflugplatzes

B 4

Schlussfolgerungen

B 4.1

Allgemeine Schlussfolgerungen

- a. Die Interventionen in die Geschehnisse auf und im Militärflugplatz Dübendorf unter dem Label «*IDEA Flugplatz Dübendorf: demokratisch, innovativ, stadtverträglich*» haben Wirkung gezeigt.
- b. Die «Schandtat» ist dank dieser Interventionen zur «Wohltat» geworden.
- c. Statt eines städtebaulichen Monsters, genannt Innovationspark Zürich IPZ, ist der Militärflugplatz Dübendorf immer noch frei von zivilen Bauten.
- d. Der Militärflugplatz Dübendorf ist der Schweiz und der Schweizer Luftwaffe erhalten geblieben.
- e. Solange keine Baufreigabe für zivile Neubauten erteilt wird, ist der Militärflugplatz Dübendorf, auch als Weltkulturerbe, gerettet.
- f. Es wurden Killerfaktoren identifiziert, die einer erfolgreichen Realisierung des Projektes des «*Innovationsparks Zürich*» auf dem Militärflugplatz Dübendorf aus unternehmerischer und privatwirtschaftlicher Sicht entgegenstehen und unwahrscheinlich erachten lassen.

B 4.2

Schlussfolgerungen aus Vereinssicht

- a. Der Verein IDEA Flugplatz Dübendorf hat nach wie vor seine Berechtigung.
- b. Die Strategie zur Erreichung des Vereinszweckes hat weiterhin Gültigkeit: Der Verein IDEA Flugplatz Dübendorf ist die einzige Organisation, die sich aktiv gegen die zivile Verbauung des Militärflugplatzes Dübendorf wehrt, die nicht basis-demokratisch durch Volksentscheide legitimiert ist.
- c. Der Verein IDEA Flugplatz Dübendorf kann sich weiterhin für die Erhaltung des Status quo in Kombination mit einer basis-demokratisch abgestützten Weiterentwicklung einsetzen und sich damit einer unerwünschten Entwicklung entgegenstellen.
- d. Es gilt weiterhin die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, sowohl auf kommunaler Ebene als auch auf kantonaler Ebene, für die negativen und zerstörerischen Auswirkungen der eingeleiteten Gebietsentwicklung mit zivilen Neubauten zu sensibilisieren und sie für einen positiven Entwicklungspfad einer demokratischen, innovativen und stadtverträglichen Lösung zu gewinnen, welcher die Nichtbeeinträchtigung der nachhaltigen Entwicklung des Areales des Militärflugplatzes zum Ziel hat.
- e. Der Verein IDEA Flugplatz Dübendorf kann weiterhin helfen, das Bedürfnis der Bevölkerung nach Durchblick in einer hochkomplexen Materie abdecken zu helfen.

C

Gespräche im Plenum

Schon bei den ersten Voten kam zum Ausdruck, dass es für den «normalen Bürger» sehr schwierig ist, die Materie zu erfassen und den Überblick über das Geschehen und die Geschehnisse zu erhalten. Die vorherrschende Meinung war: «Der normale Bürger ist doch überfordert». Es kommt dazu, dass sich der sogenannte normale Bürger für das Geschehen gar nicht interessiert, solange er nicht direkt betroffen ist und/oder solange er nicht realisiert, was die Vorgänge für ihn für eine Bedeutung haben. Wenn mit dem Bauen begonnen wird, ist es zu spät, um zu reagieren und Gegensteuer zu geben. Erst der erste Spatenstich macht aus dem «normalen Bürger» einen «Wutbürger».

Bürgerinnen und Bürger bekommen nur immer die Worte «Innovation» und «Innovationspark» zu hören. Das sind bekanntlich Worte, die positiv besetzt sind und die uns als sogenannte «*Innovationsweltmeister*», (Zitat Regierungsrätin Carmen Späh Walter) stolz machen und uns von den Zerstörungen und Beeinträchtigungen ablenken sollen. Ein Teilnehmender meinte explizit: «Wer ist schon und kann schon gegen Innovationen sein?» Bald schon befassten sich die Teilnehmenden mit der Fragestellung, wie man die Bevölkerung für das Geschehen auf dem Militärflugplatz sensibilisieren und für unser Anliegen, unsere Vision, mobilisieren kann. Wir müssen uns breiter abstützen, wir müssen neue Leute für unsere Sache gewinnen, wir müssen an Standaktionen mitmachen und auf unsere Sache aufmerksam machen, wurde moniert. Der vorherrschende Tenor war: ohne Aufmerksamkeit und Vertrauen keine Unterstützung.

Weitere Aussagen der Plenumsteilnehmenden waren: Die Weiterentwicklung des Militärflugplatzes ist ein «*Riesenprojekt*». Alles ist so komplex und strotzt vor «*Komplexität*». Die Firma HRS hat den nötigen «*Schnauf*». Unsere Möglichkeiten sind beschränkt. Trotz diesen genannten Herausforderungen bestand im Plenum Einigkeit darüber, dass es sich lohnt weiterzumachen und auf die künftigen Geschehnisse einzuwirken. Wir müssen Vertrauen aufbauen und jene Leute für unsere Anliegen, Ziele und Aktivitäten gewinnen, die

erkannt haben, «dass es so nicht geht». Dieses Dass-es-so-nicht-geht ist für uns Ansporn und Motivation zugleich. Dieses Dass-es-so-nicht-geht bietet uns Gewähr dafür, auch in den nächsten Jahren erfolgreich sein zu können.

D

Zusammenfassende Betrachtungen

Das 11. Feierabendgespräch hat gezeigt, dass der Verein IDEA-FD eine ausgesprochen positive Wirkungsbilanz vorweisen kann: Der Bund hat seine Sachplanungen abgebrochen und die weitere Planung des Areales dem Kanton Zürich überlassen. Dieser ist am 8. Juli 2021 mit einem Neustart der Planung des Gesamtareales aktiv geworden. Der Kantonsrat ist mit den Kantonsratsbeschlüssen vom 28. November und 5. Dezember 2023 den Anträgen des Regierungsrates gefolgt. Bis die Neuplanung abgeschlossen ist, sind keine Ein- und Umzonung auf Stufe kommunale Nutzungsplanung zu erwarten: Landwirtschaftszone bleibt Landwirtschaftszone! Eine Landwirtschaftszone bleibt nach dem Grundsatz der Trennung von Baugebiet und Nicht-Baugebiet der schweizerischen Raumplanung eine «*Nichtbauzone*» und untersteht den entsprechenden Vorschriften des Bundesgesetzes über die Raumplanung RPG für das Nicht-Baugebiet. Der kantonale Gestaltungsplan kann dieses Bundesrecht nicht übersteuern.

An zehn Feierabendgesprächen sind wichtige inhaltliche Themen aufgearbeitet worden. Die Ergebnisse dieser öffentlichen Anlässe, die im Saal des Restaurants Hecht stattgefunden haben, sind in Kurzberichten veröffentlicht und auf der Vereins-Website www.ideaafd.ch aufgeschaltet. Die Erkenntnisse über die bisherigen Planungs- und Projektierungsarbeiten sowie über die vorgenommenen baulichen und nutzungsmässigen Veränderungen, die in den Kurzberichten dokumentiert sind, sind äusserst durchzogen und stimmen nachdenklich. Die Vereinsarbeit muss weiter gehen.

Im Anschluss an das Feierabendgespräch haben die Teilnehmenden noch auf das 5-Jahres Jubiläum des Vereins IDEA-FD angestossen und den Abend mit Champagner ausklingen lassen.

E

Ergänzende Hinweise

Die Bilder, Texte und Dokumente, die dem Einführungsreferat zugrunde liegen sind allesamt öffentlich zugänglich und auf www.ideaafd.ch aufgeschaltet.

Auf dem Vereinsprogramm ist das nächste und zwölfte Feierabendgespräch auf den 23. November 2023 programmiert. Dieser Anlass muss aus organisatorischen Gründen auf das nächste Jahr verschoben werden. Das Datum wird rechtzeitig bekannt gegeben werden.

Dübendorf, 18. Oktober 2023

Cla Semadeni, Präsident Verein IDEA Flugplatz Dübendorf

Anhang: Liste der Feierabendgespräche

1. Biodiversität
2. Kulturerbe
3. Wem gehört der Militärflugplatz
4. Geld und Geldflüsse
5. Irrungen und Wirrungen
6. Erfolgsfaktoren
7. Klimaschutz
8. Politikskandal Innovationspark Zürich IPZ
9. Ist die Trinkwasserversorgung gefährdet?
10. Aviatik-Konzepte
11. Wohltat oder Schandtät – eine Bilanz